

Meldung von Tieren an die Tierseuchenkasse

Zur Meldung an die Tierseuchenkasse sind Sie verpflichtet, wenn Sie

- Bienen,
- Einhufer (Pferde, Esel etc.),
- Enten,
- Geflügel (auch Tauben),
- Rinder,
- Schafe,
- Schweine,
- Ziegen,
- Gehegewild oder
- Kameliden (Lamas, Alpakas etc.)

halten.

Ein Meldeformular können Sie auf der Internetseite der Tierseuchenkasse (<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/meldung/>) herunterladen. Dieses schicken Sie bitte direkt an die angegebene Anschrift der Tierseuchenkasse NRW. Sie erhalten von der Tierseuchenkasse eine Betriebsregistriernummer, mit der Sie beim hiesigen Amt für Verbraucherschutz als Tierhalter registriert werden können. Die Meldung muss übrigens jedes Jahr zum 31. Dezember für das Folgejahr erfolgen, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat. Weitere Informationen erhalten Sie auch von der Landwirtschaftskammer NRW.

Zusätzlich muss die Tierhaltung der örtlich für die Haltung zuständigen Veterinärbehörde angezeigt werden. Dafür nennen Sie bitte neben ihrem Wohnort auch die genaue Standortadresse der Tierhaltung an. Für evt. Rückfragen geben Sie unbedingt Ihre Telefonnummer an.

Die Meldeverpflichtung sowie die Schutzmaßnahmen, die im Seuchenfall angeordnet werden, gelten sowohl für Besitzer von landwirtschaftlichen Nutztieren wie Landwirte, Viehhändler und Transporteure, als auch für Hobbyhaltungen, auch wenn sie noch so klein sind. Gerade diese Bestände können im Seuchenfall zu erheblichen Problemen führen, da sie uns meistens nicht bekannt sind.

Für Rückfragen und weitere Informationen:

Kreis Mettmann
Amt für Verbraucherschutz – Veterinärwesen
40822 Mettmann
Telefon 02104-99-1964
Email: veterinaerwesen@kreis-mettmann.de